

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. September 1976

Nummer 104

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
22308	28. 7. 1976	Bek. d. Finanzministers Vorläufige Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen	1878

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 45 v. 30. 8. 1976	1883
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 8 v. 15. 8. 1976.	1884

I.

22308

Vorläufige Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen

Bek. d. Finanzministers v. 28. 7. 1976 -
P 1322 - 3 - II A 4

Gemäß Artikel II Nr. 1 Ziffer 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 204) habe ich im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung für die Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen folgende vorläufige Grundordnung erlassen, die ich hiermit bekanntgebe.

Düsseldorf, den 28. Juli 1976

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Halstenberg

Vorläufige Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen

§ 1

Aufgaben

(1) Die Fachhochschule für Finanzen führt Bewerber für den gehobenen Dienst in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes zur Laufbahnprüfung und Aufstiegsbeamte im Rahmen der Einführungszeit zur Aufstiegsprüfung (Laufbahnprüfung i. S. des § 6 des Steuerbeamtenausbildungsgesetzes).

(2) Die Fachhochschule erfüllt die in § 32 Abs. 2 Fachhochschulgesetz aufgeführten Aufgaben.

§ 2

Angehörige der Fachhochschule

(1) Angehörige der Fachhochschule im Sinne dieser Grundordnung sind:

1. Der Leiter der Fachhochschule,
2. die Lehrenden,
3. die übrigen Mitarbeiter,
4. die Studierenden,
5. die Gasthörer,
6. die Lehrbeauftragten.

(2) Lehrende sind alle Beamte und Angestellte der Fachhochschule, die mit Lehraufgaben im Rahmen des Bildungsauftrages der besonderen Fachhochschule (§ 32 FHG) betraut sind, mit Ausnahme der Lehrbeauftragten.

(3) Studierende sind

- a) alle Beamten im Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen bis zur erfolgreichen Ablegung der Laufbahnprüfung
- b) Beamte, die zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassen sind, während der Einführungszeit, soweit sie die Vorbildungsvoraussetzungen des § 21 Abs. 2 Fachhochschulgesetz nachweisen.

(4) Zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassene Beamte, die die Vorbildungsvoraussetzungen des § 21 Abs. 2 Fachhochschulgesetz nicht erfüllen, sind während der Einführungszeit Gasthörer der Fachhochschule.

§ 3

Organe der Fachhochschule

Die Organe der Fachhochschule sind:

1. Der Senat,
2. der Leiter der Fachhochschule.

§ 4

Mitglieder des Senats

(1) Dem Senat der Fachhochschule für Finanzen gehören an:

1. Der Leiter der Fachhochschule als Vorsitzender,
2. der Stellvertreter des Leiters der Fachhochschule sowie 7 Vertreter der Lehrenden,
3. 6 Vertreter der Studierenden,
4. 2 Vertreter der übrigen Mitarbeiter,
5. 2 vom Finanzminister zu benennende Mitglieder mit beratender Stimme.

(2) Die Vertreter der Lehrenden, der Studierenden und der übrigen Mitarbeiter im Senat werden durch die jeweilige Gruppe aus deren Mitte gewählt.

§ 5

Aufgaben des Senats

(1) Der Senat ist für die in § 36 Fachhochschulgesetz bezeichneten Aufgaben zuständig.

(2) Der Senat ist vom Leiter der Fachhochschule über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten. Er kann vom Leiter der Fachhochschule jederzeit Auskunft über diejenigen Angelegenheiten der Fachhochschule verlangen, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben (§ 36 Abs. 1 Fachhochschulgesetz) von Bedeutung sind.

§ 6

Sitzungen, schriftliche Abstimmungen
und Beschlüßfassungen des Senats

(1) Der Leiter der Fachhochschule beruft den Senat ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn 7 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 3 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Sitzungstermin und Tagesordnung sind mindestens 3 Tage vor der Sitzung bekanntzugeben.

(2) Der Leiter der Fachhochschule leitet die Sitzungen des Senats.

(3) Der Senat kann in Ausnahmefällen schriftlich Beschluß fassen. Dies Verfahren ist zulässig, falls ihm nicht mehr als 5 stimmberechtigte Mitglieder oder die beiden nicht stimmberechtigten Mitglieder widersprechen. Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

(4) Das Nähere regelt eine vom Senat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 7

Ausschüsse des Senats

Der Senat kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

§ 8

Wahl zum Senat

(1) Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.

(2) Bei der Wahl sind alle Angehörigen der Fachhochschule mit Ausnahme des Leiters der Fachhochschule, des Vertreters des Leiters der Fachhochschule, der Lehrbeauftragten und der Gasthörer wahlberechtigt und wählbar innerhalb ihrer Gruppe.

(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird von einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet insoweit Mehrheitswahl statt. Die Briefwahl ist zulässig.

(4) Die Ordnung der Wahl regelt eine Satzung. In dieser Wahlordnung sind Regelungen zu treffen, insbesondere über

1. die Vorbereitung der Wahl,
2. die Bildung eines Wahlvorstandes, dem Vertreter der einzelnen Gruppen angehören müssen,
3. die Aufstellung von Wahlvorschlägen,
4. die Durchführung der Briefwahl,
5. die Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

§ 9

Wahlperiode des Senats

- (1) Die Wahl zum Senat findet im Monat November statt. Die Wahlperiode umfaßt zwei Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Senats führt dieser die Geschäfte weiter, bis der neue Senat gewählt ist.

§ 10

Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats

- (1) Die ordentliche Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Senats dauert, soweit sie Studierende sind, ein Jahr, im übrigen zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die gesetzliche Mitgliedschaft kraft Amtes bleibt unberührt.
- (2) Die Amtszeit von Mitgliedern, die während einer Wahlperiode neu gewählt werden, endet mit der ordentlichen Wahlperiode. Die Amtszeit von Mitgliedern, die als Ersatzmitglieder eintreten, endet mit dem Zeitpunkt, in dem die ordentliche Amtszeit desjenigen Mitgliedes geendet hätte, für das sie eingetreten sind.

§ 11

Erlöschen der Mitgliedschaft im Senat

Die Mitgliedschaft im Senat erlischt bei stimmberechtigten Mitgliedern durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Mandats,
- c) Ausscheiden aus der Fachhochschule.

§ 12

Eintritt von Ersatzmitgliedern in den Senat

- (1) In den Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft treten Ersatzmitglieder ein.
- (2) Die Ersatzmitglieder werden den nichtgewählten Bewerbern derjenigen Vorschlagsliste entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder entstammen, und zwar, wenn eine Verhältniswahl stattgefunden hat, in der Reihenfolge der Liste, wenn eine Mehrheitswahl stattgefunden hat, in der Reihenfolge der nächst höheren Stimmenzahl.
- (3) Enthält die Vorschlagsliste keine Bewerber mehr, die nachrücken können, so findet insoweit eine Nachwahl statt.

§ 13

Entscheidungsfreiheit und Mitwirkungsbefugnis der Mitglieder des Senats

Die Mitglieder des Senats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen an der Beratung von Angelegenheiten und an der Abstimmung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen persönliche Vor- oder Nachteile bringen könnten. Die Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen bleibt unberührt.

§ 14

Beschlußfähigkeit und Abstimmungen des Senats

- (1) Der Senat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlußfähig, solange seine Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Wird der Senat zum 2. Mal innerhalb von 4 Wochen und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 1 Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der 2. Einberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

§ 15

Sitzungsprotokolle

(1) Über die Sitzungen des Senats werden Niederschriften angefertigt. Sie enthalten Angaben über:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Beschlußfähigkeit,
4. Beratungsergebnisse bzw. Beschlußfassungen,
5. Stimmverhältnisse.

Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Senats unterzeichnet.

(2) Die Niederschriften sind bei öffentlichen Sitzungen allen Angehörigen der Fachhochschule und Mitgliedern des Senats, bei nichtöffentlichen Sitzungen nur den Mitgliedern des Senats zugänglich.

§ 16

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies durch Beschluß besonders festgestellt wird.

§ 17

Der Leiter der Fachhochschule für Finanzen und sein Stellvertreter

(1) Der Leiter der Fachhochschule erfüllt die ihm gemäß § 38 Fachhochschulgesetz obliegenden Aufgaben. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Fachhochschule.

(2) Im Verhinderungsfalle tritt an die Stelle des Leiters der Fachhochschule der Stellvertreter des Leiters der Fachhochschule.

§ 18

Öffentlichkeit

Der Senat und seine Ausschüsse tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Sie können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Öffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann auf die Angehörigen der Fachhochschule beschränkt werden.

§ 19

Studierendenschaft

Die Studierendenschaft wird von den Studierenden der Fachhochschule gebildet. Sie kann sich eine eigene Ordnung geben, die dem Senat zur Stellungnahme zuzuleiten ist und der Zustimmung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung bedarf. Die Studierendenschaft hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Grundordnung und ihrer Ordnung das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten. Sie darf Beiträge von Studierenden und Gasthörern nicht erheben.

§ 20

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Die Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen sowie ihre Änderungen werden im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Übergangsbestimmung

§ 21

Wahlordnung

Die 1. Wahl zum Senat erfolgt nach Maßgabe der in der Anlage enthaltenen Wahlordnung.

Anlage

Schlußbestimmung

§ 22

Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt am 1. 8. 1976 in Kraft.

**Anlage
zu der
Vorläufigen Grundordnung
der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen**

Vorläufige Wahlordnung

§ 1

Wahlvorstand

(1) Die Wahlen werden durch einen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.

(2) Der Wahlvorstand wird vom Finanzminister bestellt. Er besteht aus je zwei Lehrenden und Studierenden und einem übrigen Mitarbeiter. Jede dieser Personengruppen soll aus ihrer Mitte ein Ersatzmitglied für den Wahlvorstand stellen.

(3) Die in den Wahlvorstand Berufenen können die Übernahme des Amtes nur aus triftigem Grund ablehnen. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet der Finanzminister.

§ 2

Unterstützung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder sowie der Ersatzleute unverzüglich nach der Berufung bekannt.

(2) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Fachhochschule als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung bestellen. Dabei hat er die in der Fachhochschule vertretenen Gruppen angemessen zu berücksichtigen. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Fachhochschule hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 3

Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten getrennt nach den Gruppen der Lehrenden, Studierenden und übrigen Mitarbeiter auf.

(2) Das Wählerverzeichnis ist im Original oder in der Durchschrift unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 4

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Angehörige der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb einer Woche seit Auslegung des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen dessen Richtigkeit einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer unverzüglich, spätestens jedoch am Tage vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen.

(3) Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 5

Wahlausschreibung

(1) Der Wahlvorstand erläßt spätestens am 21. Werktag nach seiner Berufung eine Wahlausschreibung. Sie ist von mindestens drei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Die Wahlausschreibung muß folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Zahl der zu wählenden Vertreter der Lehrenden, Studierenden und übrigen Mitarbeiter,
3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
4. die Aufforderung, unter Verwendung der beim Wahlvorstand erhältlichen Vordrucke, Wahlvorschläge innerhalb von 14 Werktagen nach dem Erlaß der Wahlausschreibung beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,

5. die Zahlen der für die Wahlvorschläge im einzelnen erforderlichen Unterschriften,
6. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
7. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe.

(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck der Wahlausschreibung vom Tage ihres Erlasses bis zum Abschluß der Stimmabgabe auszuhängen.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 14 Werktagen nach Erlaß der Wahlausschreibung einzureichen. Die Wahlvorschläge sind getrennt nach Gruppen vorzulegen.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Wahl ist jeder Angehörige der Fachhochschule mit Ausnahme des Leiters der Fachhochschule, des Stellvertreters des Leiters der Fachhochschule, der Gasthörer und der Lehrbeauftragten. Es dürfen nur wahlberechtigte Angehörige der eigenen Gruppe vorgeschlagen werden.

(3) Wahlvorschläge, die nur von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet sind oder nur auf solche Personen lauten, die der Gruppe der Vorschlagenden nicht angehören, sind ungültig. Ist ein Wahlvorschlag auch von solchen Personen unterzeichnet worden oder lautet er auch auf solche Personen, so werden diese gestrichen. Maßgebend für Gültigkeit und Streichungen sind die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erforderlichen Angaben im Wahlvorschlag.

(4) Jeder Berechtigte im Sinne des Abs. 2 kann nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter für die Wahl mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so zählt seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

(5) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel Bewerber enthalten, wie die Gruppe Vertreter zu wählen hat. Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

(6) Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird der Bewerber gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, in welchem Wahlvorschlag die Streichung vorgenommen wird.

§ 7

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. die Gruppe, für die die Bewerber benannt werden,
2. Name, Vorname, Geburtsdatum, Gruppenzugehörigkeit der Bewerber.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß ferner

1. von mindestens 2 v. H. der Vorschlagsberechtigten für die Wahl der jeweiligen Gruppe, jedoch von nicht weniger als 5 Vorschlagsberechtigten unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit gültig unterzeichnet sein,
2. mit der schriftlichen Zustimmungserklärung der Vorschlagenden versehen sein.

(3) Die Wahlvorschläge sollen auf Vordruckten abgegeben werden, die der Wahlvorstand zur Ausgabe bringt. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand, zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt derjenige Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

§ 8

Berechtigung von Wahlvorschlägen

(1) Wahlvorschläge, die den Erfordernissen des § 7 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen, insbesondere durch Streichungen von Vorschlagsberechtigten nicht mehr die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften ausweisen, können bis zum 3. Werktag nach Ablauf der Einreichungsfrist berichtigt werden.

(2) Nicht oder nicht fristgerecht berichtigte Wahlvorschläge sind ungültig.

§ 9

Vorprüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Ist ein Wahlvorschlag berichtet worden, so ist auch der Eingangszeitpunkt des berichtigten Wahlvorschlags zu vermerken.

(2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel i. S. des § 7 Abs. 1 oder 2 fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die Beseitigung der zu bezeichnenden Mängel an. Auf die Frist des § 8 Abs. 1 ist hinzuweisen. Stellt er Ungültigkeit gemäß § 6 fest, gibt er den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlags innerhalb der Vorschlagsfrist an. Mängelrüge und Anregung erfolgen schriftlich oder in besonderen Fällen mündlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden. Werden sie mündlich ausgesprochen, ist die Niederschrift auch von dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden zu unterzeichnen.

§ 10

Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist und ggf. auch der Berichtigungsfrist für eine oder mehrere Gruppen kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Gleichzeitig fordert er unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von 3 Werktagen auf. Das Gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge insgesamt weniger Kandidaten benennen, als Vertreter zu wählen sind.

(2) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, oder werden weniger Kandidaten bekannt als die Gruppe Vertreter zu wählen hat, so kann der Leiter der Fachhochschule für Finanzen nach pflichtgemäßem Ermessen einen eigenen Wahlvorschlag aufstellen, der im Falle des Abs. 1 Satz 3 nur so viele Namen enthalten darf, daß für jeden von der Gruppe zu wählenden Vertreter ein Kandidat vorhanden ist. Wird kein Wahlvorschlag aufgestellt, so kann diese Gruppe keinen Vertreter in den Senat entsenden; im Falle des Abs. 1 Satz 3 mindert sich die Zahl der gewählten Vertreter entsprechend. Der Wahlvorstand hat dies sofort bekanntzugeben.

§ 11

Bezeichnung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Ist ein Wahlvorschlag berichtet worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(2) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit dem Familien- und Vornamen der im Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber.

§ 12

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist, ggf. auch der in §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 Satz 2 genannten Fristen, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bekannt.

(2) Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgegeben.

§ 13

Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt für jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält Angaben über:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. den Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung,

3. Beratungsergebnisse, Beschlußfassungen.

Sie ist von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 14

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen wird. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Die Stimmzettel weisen Unterscheidungsmerkmale nach Gruppen auf. Sonstige Abweichungen in der Beschaffenheit sind unzulässig. Dasselbe gilt für die Wahlumschläge.

(3) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen, so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, so wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht in einem gesonderten Wahlumschlag abgegeben sind,
- b) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vor- druck abgegeben sind,
- c) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- d) die ein besonderes, nicht in Abs. 2 vorgesehenes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

§ 15

Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach den einzelnen Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.

(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Sind Wahlhelfer bestellt, genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers.

(3) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, übergibt der Wähler den Umschlag dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes oder Wahlhelfers, die sie in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die entsprechenden Wahlurnen legen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist.

§ 16

Schriftliche Stimmabgabe

(1) Die Studierenden der Fachhochschule, die im Zeitpunkt der Wahl ihre berufspraktische Studienzeit ableisten, geben ihre Stimme schriftlich ab. Zu diesem Zwecke hat der Wahlvorstand für jeden Wahlberechtigten den Finanzämtern, an denen die Wahlberechtigten ihre berufspraktische Studienzeit ableisten, Stimmzettel und Wahlumschläge sowie einen Freiumschlag zuzusenden, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen des Wahlberechtigten und die Anschrift des Finanzamtes, an dem der Wahlberechtigte seine berufspraktische Studienzeit ableistet, sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt. Die Finanzämter

händigen die Unterlagen umgehend den Wahlberechtigten aus.

(2) Anderen Angehörigen der Fachhochschule, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen Stimmzettel und Wahlumschläge sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden.

(3) Der Wahlvorstand hat die Übersendung oder Aushändigung gemäß Abs. 1 und 2 im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet, oder übergibt, daß der Wahlumschlag vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

§ 17

Behandlung schriftlich abgegebener Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen die Wahlumschläge und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurnen.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 18

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich, spätestens am 3. Werktag nach Beendigung der Stimmabgabe, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Wahlumschläge mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

(3) Der Wahlvorstand zählt

- a) im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste,
- b) im Falle der Mehrheitswahl die auf jeden einzelnen Bewerber

entfallenen gültigen Stimmzettel zusammen.

(4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(5) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, ist öffentlich.

§ 19

Wahlniederschrift

(1) Über das Ergebnis der Wahl fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
2. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen, und zwar aufgliedert nach Gruppen,
4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenden gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
6. die Namen der gewählten Bewerber.

(3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 20

Benachrichtigung und Bekanntgabe der gewählten Bewerber

Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die gewählten Bewerber. Gleichzeitig gibt er die Namen der gewählten Bewerber bekannt.

§ 21

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) werden von der Fachhochschule mindestens bis zum Abschluß der nächsten Wahl aufbewahrt.

§ 22

Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn für eine Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind. In diesem Fall kann jeder Wähler seine Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familiennamen, Ortsnamen und Gruppenzugehörigkeit der an 1. und 2. Stelle genannten Bewerber aufzuführen.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will.

§ 23

Ermittlung der gewählten Vertreter bei Verhältniswahl

(1) Die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenden Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung zu verteilen.

§ 24

Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn für eine Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist. In diesem Fall kann jeder Wähler nur solche Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

(2) In den Stimmzetteln werden die Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit übernommen. Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will. Kreuzt der Wähler mehr Namen an, als für die betreffende Gruppe zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig.

§ 25

Ermittlung der gewählten Vertreter bei Mehrheitswahlen

Die Bewerber sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 26

Abstimmungen im Wahlvorstand

Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 27

Bekanntmachungen des Wahlvorstandes

Die Bekanntmachungen des Wahlvorstandes erfolgen durch Aushang an den Schwarzen Brettern der Fachhochschule und der Finanzämter, an denen die Studierenden ihre berufspraktische Studienzeit ableisten.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

– MBl. NW. 1976 S. 1878.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 45 v. 30. 8. 1976

Glied - Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
1001	12. 8. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Köln-Gesetzes vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072), soweit es die Gemeinde Hohkeppel betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung.	302
2010 2251	19. 8. 1976	Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren	302
2031	10. 8. 1976	Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle bei privatrechtlich geführten Unternehmen mit kommunalen Aufgaben	302
223	11. 8. 1976	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens betreffend das Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen vom 4. Juni 1964 und über die Finanzierung der Betriebskosten der Universität Bremen vom 6. Oktober 1971	302
311	3. 8. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene und in Jugendstrafsachen.	303
45		Berichtigung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 9 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens zuständigen Verwaltungsbehörden vom 28. Juli 1976 (GV. NW. S. 291)	304
		Berichtigung der Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1976 vom 18. Mai 1976 (GV. NW. 1976 S. 191)	302

– MBl. NW. 1976 S. 1883.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 8. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM, zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

I Personalsnachrichten	382	Fachoberschulen; hier: Unterrichtsfächer. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 7. 1976	393
Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schulpflichtgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 22. 6. 1976	382	Ferienordnung für das Schuljahr 1977/78. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 7. 1976	393
Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Arzthelferinnen an den Kaufmännischen Schulen der Stadt Mönchengladbach vom 24. 5. 1976	383	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen. VwVO. d. Kultusministers v. 7. 7. 1976	393
Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Landwirte an der Gartenbaulichen und Landwirtschaftlichen Berufsschule der Stadt Düsseldorf vom 21. 6. 1976	383	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Dienstes an Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. VwVO d. Kultusministers v. 7. 7. 1976	399
Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Landwirte an der Landwirtschaftlichen Berufsschule des Oberbergischen Kreises in Wipperfürth vom 21. 6. 1976	383	Prüfungen zur Erlangung eines deutschen Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife an Schulen im Ausland vom 1. April 1975 bis 31. März 1976. Bek. d. Kultusministers v. 20. 7. 1976	404
Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Gärtner an der Landwirtschaftlichen Berufsschule des Oberbergischen Kreises in Wipperfürth vom 21. 6. 1976	384		
Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Kultusministers. Bek. d. Kultusministers v. 20. 7. 1976	384	II Minister für Wissenschaft und Forschung	
Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen; hier: Neufestsetzung der widerruflichen Zulagen. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 7. 1976	384	Personalsnachrichten	404
Verzeichnis der genehmigten Lernmittel für das Schuljahr 1976/77; hier: Berichtigung. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 4. 1976	384	Promotionsordnung der Abteilung für Naturwissenschaftliche Medizin der Ruhr-Universität Bochum. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 14. 7. 1976	406
Neufassung der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz „Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer“. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 5. 1976	385	Prüfungsordnung für die Fachrichtung Wirtschaft in Fachhochschulstudiengängen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 18. 6. 1976	413
Schülerpraktikum für Schüler der Hauptschule. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 7. 1976	387	Promotionsordnung der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 22. 7. 1976	418
Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (KMK). Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld; hier: Erfüllung der Mindestbedingungen im künstlerischen Bereich in den Jahrgangsstufen 12 und 13. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 7. 1976	388	Diplom-Prüfungsordnung für das Studium der Agrarwissenschaften an der Universität Bonn; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 4. 6. 1976	420
Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (KMK); hier: Schriftliche Arbeiten (Klausuren) und „sonstige Mitarbeit“ in den Jahrgangsstufen 11–13. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 7. 1976	388	Vorläufige Verfassung der Fachhochschule Düsseldorf; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 22. 7. 1976	421
Bilinguale Kurse in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 7. 1976	390		
Eingliederung von spätausgesiedelten Schülern in der differenzierten gymnasialen Oberstufe (KMK). RdErl. d. Kultusministers v. 22. 7. 1976	391	B. Nichtamtlicher Teil	
Berufsausbildung; hier: Termine für den schriftlichen Teil der Abschlußprüfungen im Bereich der Industrie- und Handelskammern im Jahre 1976. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 7. 1976	392	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	421
Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium an den Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und in entsprechenden Studiengängen an den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Regelung der Qualifikation (Zugangsberechtigungen). RdErl. d. Kultusministers v. 8. 7. 1976	392	Stellenausschreibung im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung	422
		Verkauf von UNICEF Grußkarten	422
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 2. Juli bis 21. Juli 1976	423
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 15. Juli bis 28. Juli 1976	426
		C. Anzeigenteil	
		Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	428

– MBl. NW. 1976 S. 1884.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.